

## VEREINBARUNG FÜR STANDROHR

Die LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und kommunale Dienste,  
4021 Linz, Wiener Straße 151  
(nachfolgend „LINZ SERVICE GmbH“)

übergibt am heutigen Tag folgendes Gerät zur vorübergehenden Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wasserrohrnetz der Stadt/Gemeinde [.....]

an

Herr/Frau/Firma

[.....]

Rechnungsanschrift:

[.....]

Anschrift der Verbrauchsstelle:

[.....]

(nachfolgend kurz „Abnehmer“)

Folgende Standrohre wurden übergeben:

Standrohrzählernummer	Zählergröße (m <sup>3</sup> )	Datum der Ausgabe

## 1. **Miete von Standrohren:**

1.1 Für die Benutzung der Standrohre werden nachstehende Mieten verrechnet:

Standrohr(e) mit Wasserzähler 3 m <sup>3</sup> /h, 7 m <sup>3</sup> /h	jährlich € 390,- zuzügl. USt.
Standrohr mit Wasserzähler 20 m <sup>3</sup> /h	jährlich € 580,- zuzügl. USt.
Wasserzähler mit Oberflurhydrantenkappe	jährlich € 390,- zuzügl. USt.
Mindestmiete	€ 40,- zuzügl. USt.

Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der tatsächlichen Miet-Tage.

1.2 Die beigestellten Standrohre sind entsprechend ihrer Funktion zu bedienen, pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.

1.3 Der Abnehmer haftet für sämtliche Schäden sowohl am Gerät selbst als auch am Leitungsnetz und den dazugehörigen Anlagen der LINZ SERVICE GmbH, insbesondere auch für die Verplombung des Wasserzählers am Standrohr.

Schäden durch Frost, Brand oder sonstige Einwirkungen, sowie jede über den Normalgebrauch hinausgehende Abnutzung bzw. Beschädigung werden in Rechnung gestellt.

Bei Verlust des Standrohres ist zusätzlich zur Standrohrmiete der Wiederbeschaffungspreis (€ 390,-- für Standrohr von Unterflurhydranten und € 150,-- für Wasserzähler von Oberflurhydranten) zu erstatten.

Bei Verdacht auf Diebstahl ist eine polizeiliche Verlustanzeige vorzulegen.

## 2. **Wasserversorgung mittels Standrohr:**

Für die Wasserversorgung mittels Standrohr gelten (sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist) die „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH“ bzw. außerhalb der Stadtgemeinde Linz die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Gemeinde.

Die „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH“ sind unter

[http://www.linzag.at/portal/portal/linzag/privatkunden/wohnunghaus/wasser/hausanschluss\\_1/umlandgemeinden](http://www.linzag.at/portal/portal/linzag/privatkunden/wohnunghaus/wasser/hausanschluss_1/umlandgemeinden)

im Internet abrufbar und werden auf Wunsch von der LINZ SERVICE GmbH zugesandt. Die betreffenden Wasserversorgungsbedingungen in Gebieten außerhalb von Linz sind bei der jeweiligen Standortgemeinde verfügbar.

## 3. **Rechnungslegung:**

Die Miete gemäß Pkt. 2. sowie der Wasserverbrauch gem. Pkt 3. werden dem Abnehmer in monatlichen Akontozahlungen sowie einer Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Nach Rückgabe des Standrohres erfolgt die Schlussabrechnung, welche die Benützungsentgelte und den Wasserverbrauch beinhaltet. Bei Verlust des Standrohres wird der Wasserverbrauch von der LINZ SERVICE GmbH geschätzt.

**4. Beendigung der Vereinbarung – Rückgabe des Standrohres:**

Mit der Rückgabe des Standrohres bei der LINZ SERVICE GmbH endet die Mietvereinbarung.

**5. Sonstige Vereinbarungen und Hinweise:**

- a) Die Verwendung des gemieteten Gerätes bzw. der damit verbundenen Wasserentnahme ist ausschließlich in der o.a. Stadt/Gemeinde zulässig. Eine Verwendung/Entnahme in einer anderen Stadt/Gemeinde ist widerrechtlich und wird zur Anzeige gebracht.
- b) Nach Benutzung des Hydranten diesen bis zum Anschlag schließen. Es besteht die Gefahr, dass der Hydrant nach oben hin dicht, jedoch die eingebaute Entleerung noch offen ist und es zu Wasserverlusten kommen kann.  
Die LINZ SERVICE GmbH behält sich vor, den von Ihnen benutzten Hydranten zu kontrollieren und bei Feststellung einer offenen Entleerung eine Facharbeiterstunde in der Höhe von € 54,60 zuzügl. USt. in Rechnung zu stellen.
- c) Für Standrohre mit Wasserzähler 20 m<sup>3</sup>/h sind nur jene Hydranten zu benützen, die von der LINZ SERVICE GmbH für diese Standrohre als geeignet freigegeben wurden.
- d) Umbauten an Standrohren sind ausnahmslos verboten, Zuwiderhandlungen sind kostenpflichtig.
- e) Die beigestellten Geräte dürfen nur bis längstens 30. 11. des laufenden Jahres zur vorübergehenden Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wasserrohrnetz verwendet werden und sind bis zu diesem Zeitpunkt zwecks Kontrolle und Verrechnung der Entgelte nach Pkt. 2) und Pkt. 3) an die LINZ SERVICE GmbH zurückzugeben. Eine weitere Benützung über den 30. 11. des laufenden Jahres ist nicht gestattet. Eine Weiterverwendung dieser Geräte im folgenden Jahr ist ebenfalls nicht möglich.
- f) Im Zeitraum vom 1. Dezember bis 1. März werden nur in Ausnahmefällen Standrohre ausgegeben.

[.....], am [.....]

LINZ SERVICE GmbH

der Abnehmer

.....

.....

rechtsgültige Unterschrift